

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 20. November 2023

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 20.00 Uhr.

Anwesend:

- Luc FRANK - Bürgermeister und Vorsitzender
- Nadine ROTHEUDT, Marcel HENN, Björn KLINKENBERG, Mirko BRAEM und Iris LAMPERTZ – Schöffen
- Marcel STROUGMAYER, Jean OHN, Sandy NYSSSEN, Monique EMONTS-POHL, Ilona WETZELS, Ilona RENIER, Raymond LENAERTS, Alain KLINKENBERG, Willy THYSSEN, Rainer HINTEMANN, Mike FRANSSSEN, Bruno KRICKEL, Alain SCHMETS, Gilbert KLINKENBERG und Marc KIRSCHFINK - Gemeinderatsmitglieder
- Nathalie WIMMER – dt. Generaldirektorin

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Genehmigung des Protokolls der Ratssitzung vom 16.10.2023
2. Mitteilungen

Fragen

3. Fragen an das Gemeindegremium

Finanzen

4. Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung - Festlegung der Steuer auf die Haushaltsmüllentsorgung für das Rechnungsjahr 2024 - (04000/36303)
5. Genehmigung des 2. Nachtrages zum Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Kelmis und der V.o.E. „Adoptierte öffentliche Pfarrbibliothek Sankt Karl Borromäus“ für die Bibliothek gelegen Schulstraße in Kelmis

Verwaltung

6. Anpassung der spezifischen Polizeiverordnung der Gemeinde Kelmis

Umwelt

7. Absichtserklärung - internationale Zusammenarbeit bezüglich einer hydrologischen Studie und Maßnahmen im Einzugsgebiet der Göhl

Öffentliches Auftragswesen

8. Ankauf und Montage von Duschtrennwänden für den Rettungsdienst - Genehmigung der Mehrkosten

9. Ankauf von Büromobiliar für das Gemeindepersonal (Phase I) - Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
10. Ankauf von acht Wasserspendern
11. Verkauf eines ausgemusterten Fahrzeugs im Verhandlungsverfahren an den Meistbietenden
12. Projekt „PIMACI 2022-2024“ - Ausschreibung von Planungsarbeiten – Genehmigung des Dienstleistungsauftrages – Bezeichnung eines Projektors – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen

ÖSHZ

13. Billigung der Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2023 des ÖSHZ Kelmis

Interkommunale

14. Bezeichnung von Gemeindevertretern für die Generalversammlung und den Verwaltungsrat diverser Interkommunalen und Vereinigungen
15. Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunale C.I.L.E.
16. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale IMIO
17. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Musikakademie
18. Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunale ORES
19. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale FINOST

Öffentlicher Teil der Ratssitzung

1. Genehmigung des Protokolls der Ratssitzung vom 18.09.2023
--

In Anwendung von Artikel 24 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 und der Artikel 50 bis 53 der genehmigten Geschäftsordnung des Gemeinderates, wird das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28.08.2023 als genehmigt betrachtet, da während der Sitzung keinerlei Bemerkungen oder Beanstandungen über die Abfassung desselben geäußert worden sind.

2. Mitteilungen

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft teilt in einem Schreiben vom 25.10.2023 mit, dass sie in ihrer Sitzung vom 5. Oktober 2023 entschieden hat folgende Projekte in den Infrastrukturplan 2024 aufzunehmen:

Neugestaltung des Kirchplatzes Phase 2 und 3 mit einem voraussichtlichen Zuschuss von 2.664.075 Euro

Neubau der touristischen Informationsstelle mit einem voraussichtlichen Zuschuss von 241.195 Euro

Erneuerung der Kinderschaukeln auf dem Gemeindegebiet mit einem voraussichtlichen Zuschuss von 33.686 Euro

Installation eines Personen- und Lastenaufzugs an der Kirche in Kelmis mit einem voraussichtlichen Zuschuss von 85.462 Euro

Energetische Sanierung des Bauhofes mit einem voraussichtlichen Zuschuss von 335.189 Euro (RenoWatt)

Energetische Sanierung der GS Kelmis mit einem voraussichtlichen Zuschuss von 914.737 Euro (RenoWatt)

Damit diese Entscheidungen rechtskräftig werden, muss das Parlament der DG im Dezember darüber befinden

3. Fragen an das Gemeindegremium

Es liegen keine Fragen vor.

Punkt 4 der Tagesordnung: Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung - Festlegung der Steuer auf die Haushaltsmüllentsorgung für das Rechnungsjahr 2024

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsdekrets und 184 bis 193;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 22.03.2007 über die Abfälle in seiner aktuellen Fassung, insbesondere Artikel 16, der die direkte Übertragung der Kosten für die Bewirtschaftung des Hausmülls auf die Leistungsempfänger festlegt;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit des Haushaltes und die Deckung der diesbezüglichen Kosten in seiner aktuellen Fassung;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass die finanzielle Last, bedingt durch das Einsammeln und die Beseitigung von Haushaltsmüll spürbar zunimmt und, dass die Gemeinden das Recht haben die Kosten dieser Dienstleistungen Nutznießern in Rechnung zu stellen;

In Erwägung, dass der durch die Gemeinden anzubietende Mindestdienst kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche, progressive

Mindestsätze wie folgt festgelegt worden sind: 2010: 85%, 2011: 90%, ab 2012: 95% bei einem Maximalsatz von 110%;

In Erwägung, dass der Gemeinderat für das Jahr 2024 einerseits den Satz der Kostendeckung und andererseits die Beträge der Steuer festlegen muss;

Nach Durchsicht der nach den oben genannten Vorgaben ausgearbeiteten Aufstellung zur Kostendeckung für den Mindestdienst in Sachen Haushaltsmüll des Jahres 2022, die einen Satz zur Kostendeckung für das Jahr 2024 von 102,27 % ergibt;

In der Erwägung, dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des ordentlichen Gemeindehaushalts unter Artikel 04000/36303 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Kommission für Raumordnung, Umwelt, Mobilität und Mittelstand sowie die Erläuterungen des zuständigen Schöffen und des Bürgermeisters;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Aufstellung zur Kostendeckung für den Mindestdienst in Sachen Haushaltsmüll des Jahres 2021 zur Kenntnis zu nehmen und zu bestätigen sowie den Satz zur Kostendeckung für das Jahr 2023 auf 102,27 % festzulegen.

Artikel 2

Zugunsten der Gemeinde für das Steuerjahr 2024 bzw. den Zeitraum, **1. Januar bis einschließlich 31. Dezember 2024** eine jährliche Steuer auf die Haushaltsmüllentsorgung zu erheben.

Artikel 3

Jeder Haushalt, der im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde, in der Heberolle der Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen für das betreffende Steuerjahr oder als Inhaber u./o. Eigentümer einer Ferienwohnung eingetragen ist, hat eine jährliche Steuer für den Abtransport und die Verwertung des Mülls zu entrichten.

Zur Erfassung der steuerpflichtigen Haushalte wird der Familienstand berücksichtigt, so wie er am 1. Januar des jeweiligen Steuerjahres aus der Eintragung im Bevölkerungs- oder Fremdenregister zu entnehmen ist. Jegliche nach diesem Datum registrierte Änderung (insbesondere Eheschließung, Scheidung, Trennung, Sterbefall, Wohnsitzwechsel) ist auf die Abgabe unwirksam.

Die Steuer wird pro Jahr berechnet.

Artikel 4

Die Steuer auf die Haushaltsmüllentsorgung wie folgt unverändert:

- a) für Haushalte, umfassend eine alleinstehende Person mit keinem oder einem Kind
↳ **69,00 Euro (inkl. 5 Müllsäcke zu 60 L Inhalt)**
- b) für Haushalte, umfassend eine alleinstehende Person mit mehr als einem Kind
↳ **86,00 Euro (inkl. 10 Müllsäcke zu 60 L Inhalt)**
- c) für Haushalte umfassend zwei Erwachsene
↳ **98,00 Euro (inkl. 10 Müllsäcke zu 60 L Inhalt)**
- d) für Haushalte umfassend zwei Erwachsene mit mehr als drei Kindern
↳ **104,00 Euro (inkl. 20 Müllsäcke von 60 L Inhalt)**
- e) für Haushalte umfassend zwei Erwachsene mit max. drei Kindern
↳ **98,00 Euro (inkl. 15 Müllsäcke von 60 L Inhalt)**
- f) für Haushalte umfassend drei oder mehr Erwachsene mit oder ohne Kinder
↳ **118,00 Euro (inkl. 20 Müllsäcke von 60 L Inhalt)**

g) Zweitwohnungen

(so wie diese in der Steuerordnung auf Zweitwohnungen definiert sind)

↳ **108,00 Euro** pro Zweitwohnung (**inkl. 5 Müllsäcke von 60 L Inhalt**).

Der jeweilige Gegenwert der Müllsäcke von 60 L Inhalt kann gegen einen gleichwertigen Gegenwert von Müllsäcken von 30 L Inhalt bei der Gemeindeverwaltung eingetauscht beziehungsweise kann beim Kauf der jährlichen Müllvignette in Abzug gebracht werden, dies gilt nicht für die hier oben unter Punkt g) aufgeführten Zweitwohnungen.

Die Steuer ist in einer einzigen Zahlung zu entrichten.

Artikel 5

Sind von der Zahlung der Steuer auf die Haushaltsmüllentsorgung befreit:

- a) die Personen, welche zum 1. Januar des betreffenden Steuerjahres in Alten- und Pflegeheimen untergebracht sind.
- b) die Personen, welche zum 1. Januar des betreffenden Steuerjahres in Strafanstalten untergebracht sind;
- c) das Militär- und Zivilpersonal der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Belgischen Streitkräfte, die im Ausland bei internationalen oder supranationalen Einrichtungen bzw. bei einer Basis im Ausland abgeordneten Militärpersonen;
- d) die belgischen diplomatischen Beamten, die Mitglieder des verwaltungsmäßigen und technischen Personals der belgischen diplomatischen Missionen, die Konsulatsbeamten und -angestellten der belgischen Laufbahn;
- e) die Mitglieder des Personals der Zusammenarbeit, welches im Königlichen Erlass vom 10. April 1967 über das Statut des Personals der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern erwähnt ist, und die Mitglieder der durch die Generalverwaltung anerkannten Vereinigungen zur Entwicklungshilfe, welche mit einer Zusammenarbeitsmission beauftragt sind.

Die Steuerbefreiung wird aufgrund von Rechtfertigungsbelegen gewährt.

Artikel 6

Es handelt sich bei der Steuer auf die Haushaltsmüllentsorgung um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung.

Somit unterliegt gegenwärtige Steuerordnung Titel IV der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde.

Artikel 7

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 5 der Tagesordnung: Genehmigung des 2. Nachtrages zum Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Kelmis und der V.o.E. „Adoptierte öffentliche Pfarrbibliothek Sankt Karl Borromäus“ für die Bibliothek gelegen Schulstraße in Kelmis

DER GEMEINDERAT,

Gesehen seine Beschlüsse vom 26.05.2014 und vom 26.09.2016, mit welchen der Konzessionsvertrag und der 1. Nachtrag zwischen der Gemeinde Kelmis und der V.o.E. „Adoptierte öffentliche Pfarrbibliothek Sankt Karl Borromäus“ für die Bibliothek in der Schulstraße in Kelmis genehmigt worden ist;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis in Absprache mit dem Verwaltungsrat der V.o.E. „Adoptierte öffentliche Pfarrbibliothek Sankt Karl Borromäus“ aufgrund finanzieller Engpässe eine Anpassung der Berechnungsgrundlage der Funktionszuschüsse der Gemeinde vereinbaren möchte;

In Erwägung, dass hierfür die Bestimmungen von Artikel 6 des Konzessionsvertrages mittels Nachtrages neu festgelegt werden müssen;

In Anbetracht des von der Verwaltung vorgelegten Nachtrages;

Aufgrund der Bestimmungen des Gemeindedekretes, wonach es dem Gemeinderat obliegt, den Nachtrag zum Konzessionsvertrag zu genehmigen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

Den von der Verwaltung vorgelegten zweiten Nachtrag zum Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Kelmis und der V.o.E. „Adoptierte öffentliche Pfarrbibliothek Sankt Karl Borromäus“ für die Bibliothek in der Schulstraße in Kelmis, der gegenwärtigem Beschluss beigefügt wird und integrales Bestandteil desselben ist, zu genehmigen;

Artikel 2

Den vorliegenden Beschluss inklusive Nachtrag der V.o.E. „Adoptierte öffentliche Pfarrbibliothek Sankt Karl Borromäus“ zu übermitteln.

Punkt 6 der Tagesordnung: Anpassung der spezifischen Polizeiverordnung der Gemeinde Kelmis
--

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht der am 26.06.2006 vom Gemeinderat genehmigten spezifischen Polizeiverordnung der Gemeinde Kelmis – insbesondere in Bezug auf Artikel K71 im Titel VII zur „Festlegung der Polizeistunde“;

In Erwägung, dass diese Bestimmungen der Verordnung einer Ergänzung bedarf, da die Aufhebung der Polizeistunde erweitert werden soll um folgende zusätzliche Veranstaltungen: Halloweenparty und Jugendparty der KLJ;

In Erwägung, dass diese Anpassung innerhalb der zuständigen Kommission erörtert wurde;

In Erwägung, dass ein Treffen mit den DJs und der Polizei stattgefunden hat;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets, wonach es dem Gemeinderat obliegt, die spezifische Polizeiverordnung anzupassen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Artikel K71 der spezifischen Polizeiverordnung der Gemeinde Kelmis wird mit sofortiger Wirkung durch nachfolgenden Text ersetzt:

TITEL VII – FESTLEGUNG DER POLIZEISTUNDE

Artikel K71

71.1. *Für alle Schankstätten, öffentliche Vergnügungstätten, Tanzlokale, Wein- und Bierstuben, Kaffeehäuser, Restaurants und Frittüren, in denen Getränke verabreicht*

werden, sowie für alle sonstigen Einrichtungen zur Verabreichung von Getränken, wird die Polizeistunde, die im Falle der Störung der öffentlichen Ordnung, besonders durch ruhestörenden Lärm, unter anderem festgelegt im Königlichen Erlass vom 24.02.1977 sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen, angewandt wird, wie folgt festgelegt:

a) auf 1:00 Uhr: am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, soweit nicht nachfolgend unter b) und c) etwas anderes bestimmt wird;

b) auf 3:00 Uhr: am Freitag, Samstag und Sonntag, sowie an allen Sonn- und Feiertagen des Jahres und den Vortagen derselben, soweit nicht nachfolgend unter c) etwas anderes bestimmt wird;

c) sie wird aufgehoben:

1° an den Karnevalstagen, das heißt von Donnerstag auf Freitag vor Karneval, von Samstag auf Sonntag, von Sonntag auf Montag und von Montag auf Dienstag, mit Ausnahme von Karnevalsdienstag, wo die Polizeistunde auf 24:00 Uhr festgesetzt wird;

2° an den Kirmestagen, das heißt, von Freitag auf Samstag, von Samstag auf Sonntag, von Sonntag auf Montag und von Montag auf Dienstag;

3° zu Sylvester und am Neujahrstag.

4° zur Halloweenparty und zur Jugendparty der KLJ

Artikel 2

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Vollstreckungsbeamten, dem Prokurator des Königs, dem Friedensrichter, der Lokalen Polizei und dem Provinzkollegium übermittelt.

Punkt 7 der Tagesordnung: Absichtserklärung im Rahmen einer hydrologischen Studie und von Schutzmaßnahmen im Einzugsgebiet der Göhl

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht, dass die gesamte Region im Sommer 2021 von einer Hochwasserkatastrophe betroffen war;

In Anbetracht, dass sich solche Ereignisse aufgrund des Klimawandels in Zukunft mehrmals wiederholen können;

In Anbetracht, dass auf Initiative der „Waterveiligheid en Ruimte Limburg“ (Wasser- und Raumsicherheit in der niederländischen Provinz Limburg) eine Arbeitsgruppe zusammengesetzt wurde, der neben Kelmis auch weitere öffentliche Behörden angehören (Raeren, Eupen, Lontzen, Welkenraedt, Bleyberg, Provinz Lüttich, SPW, Provinz niederländisch Limbourg);

In Anbetracht, dass zwischen den genannten Partnern eine internationale Zusammenarbeit im Rahmen einer hydrologischen Studie und von Maßnahmen im Einzugsgebiet der Göhl in Belgien angestrebt wird;

In Anbetracht der Mail vom 10.10.2023 in der seitens der „Waterveiligheid en Ruimte Limburg“ um die Zustimmung einer Absichtserklärung gebeten wird;

In Anbetracht, dass diese Erklärung die Rolle und den Beitrag jedes Partners im Rahmen der Kooperation sowie die Rechtsform dieser Zusammenarbeit vereinbart;

In Anbetracht, dass der zuständige Schöffe Marcel Henn den Sachverhalt in der Umweltkommission präsentiert hat;

Nach Erläuterungen des zuständigen Schöffen Marcel Henn, im Rahmen des Gemeinderates;

Nach der Anmerkung von Jean Ohn, der nochmals unterstreicht, dass die finanziellen Unkosten der Studie zulasten der niederländischen Partner gehen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

Der Absichtserklärung zuzustimmen.

Artikel 2

Den oben genannten Partnern das unterzeichnete Dokument zukommen zu lassen.

Punkt 8 der Tagesordnung: Ankauf und Montage von Duschtrennwänden für den Rettungsdienst - Genehmigung der Mehrkosten

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Ministerin Isabelle Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass den Ankauf und Montage von Duschtrennwänden für den Rettungsdienst zu einem geschätzten Gesamtpreis in Höhe von 1.200,00 € inkl. MwSt. genehmigt worden ist;

In Erwägung, dass Angebote zu einem Gesamtpreis zwischen 1.911,80 € bis 2.674,10€ inkl. MwSt. abgegeben worden sind und somit der ursprünglich geschätzte Auftragswert um mehr als 10% überschritten worden ist;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 151 §3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 das Kollegium den öffentlichen Auftrag oder die Konzession für Arbeiten oder Dienstleistungen während der Ausführung gemäß der anwendbaren Gesetzgebung nur innerhalb des Kostenrahmens von 10% des ursprünglichen Auftragswerts bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen abändern kann;

In Anbetracht, dass in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen es dem Gemeinderat obliegt die Mehrkosten zu genehmigen, die Vergabeart zu wählen und die Vertragsbedingungen festzulegen;

In Erwägung, dass die zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2023 unter Artikel **35100/72456** vorgesehen sind;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Ankauf und Montage von Duschtrennwänden für den Rettungsdienst und die damit verbundenen Mehrkosten im Vergleich zum ursprünglichen Auftragswert zu genehmigen;

Artikel 2

Den Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Den in Frage stehenden Auftrag über die Artikel 35100/72456 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde zu finanzieren.

Punkt 9 der Tagesordnung: Ankauf von Büromobiliar für das Gemeindepersonal (Phase I) - Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen

Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die erste Phase des Umbaus des Gemeindehauses (Erdgeschoss des alten ÖSHZ-Gebäudes) in der ersten Jahreshälfte 2024 beendet sein wird und es daher notwendig sein wird, die Räumlichkeiten mit Büromaterial auszustatten;

In Erwägung, dass das vorhandene Büromobiliar veraltet und abgenutzt ist;

In Erwägung, dass diese Anschaffung zu einem Schätzwert in Höhe von 22.139 Euro (ohne MwSt.) vorgesehen ist und somit den Betrag von 30.000 Euro (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Anbetracht, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Auftrag erforderlich ist und dieser auf einfache Rechnung vergeben werden kann, da es sich um einen Auftrag mit geringem Wert handelt;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2023 über Artikel 10400/74151 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden, Herrn Bürgermeister L. FRANK;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Ankauf von Büromobiliar zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Auftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes zu vergeben (Auftrag mit geringem Wert);

Artikel 3

Die Investition über Artikel 10400/74151 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde zu finanzieren.

Punkt 10 der Tagesordnung: Ankauf von acht Wasserspendern

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42, §1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe der Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I.Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge; In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Kelmis den Ankauf von 8 Wasserspendern für das Gemeindehaus für einen gesamten Schätzpreis von 16.000,00 € o. MwSt. plant;

In Anbetracht, dass ein Wartungsvertrag den reibungslosen Betrieb der Geräte und die Gesundheit der Nutzer zum Preis von 12,50 € o. MwSt. pro Gerät empfohlen wird (= 1.200,00 €/Jahr für die 8 Wasserspender);

In Erwägung, dass der Ankauf von Wasserspendern eine Vielfalt von Vorteilen mit sich bringt (nachhaltige Wasserversorgung, Kosten sparen im Vergleich zu Wasserflaschen, immer frisches stilles oder Sprudelwasser zur Verfügung, ...);

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2024 über Artikel 10400/72260 (Umbau Gemeindehaus) der Gemeinde vorgesehen sind;

In Erwägung, dass der Auftrag als Auftrag mit geringem Wert vergeben werden soll, da der gesetzlich festgelegte Schwellenwert von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht überschritten wird;

Nach einer Erklärung des Vorsitzenden, der darauf verweist, welches kostbares Gut Wasser ist und auf die ökologischen und ökonomischen Vorteile eingeht;

Nach einer Wortmeldung von Rainer Hintemann, der fragt an welchen Orten im Rathaus die Wasserspender aufgestellt werden sollen und der darauf hinweist, dass es im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sinnvoll sei, die Wasserspender bei der gleichen Firma zu bestellen, wie die Modelle, die bereits im Bauhof oder im ÖSHZ in Gebrauch sind, um Unterhaltskosten zu minimieren. Zudem merkte Rainer Hintemann an, dass es des Weiteren wichtig sei, für den Konsum des Wassers weiterhin in der Bevölkerung zu sensibilisieren;

Nach einer Erklärung, dass die Wasserspender an acht strategischen Orten innerhalb der zwei Gebäudeflügel des Gemeindehauses so aufgestellt werden, dass sowohl Mitarbeiter als auch Besucher davon profitieren können;
Nach einer Wortmeldung von Jean Ohn, der die Meinung vertritt, dass vier Wasserspender genügen würden;

BESCHLIESST mit einer Nein-Stimme (Jean Ohn)

Artikel 1

Den Ankauf von 8 Wasserspendern für das Gemeindehaus zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Lieferauftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes als Auftrag mit geringem Wert zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 10400/72260 (Umbau des Gemeindehauses) des außerordentlichen Haushaltsplanes 2024 der Gemeinde zu finanzieren;

Punkt 11 der Tagesordnung: Genehmigung des Verkaufs eines ausgemusterten Fahrzeugs im Verhandlungsverfahren an den Meistbietenden

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung, dass die Gemeinde das nachstehende, ausgemusterte Fahrzeug verkaufen möchte:

Fahrzeug: Ford Connect
Typ: leichter LKW/Camionette
Erstzulassung: 09.09.2009

In Erwägung, dass der Gesamtwert des Fahrzeugs auf ca. 3.500 € geschätzt werden kann;

In Erwägung, dass das Fahrzeug in seinem jetzigen Zustand im Verhandlungsverfahren an den Meistbietenden verkauft werden soll;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, den Verkauf des Fahrzeugs zu genehmigen im Hinblick auf die Streichung desselben aus dem Vermögen der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Verkauf des vorgenannten Fahrzeugs „Ford Connect“ an den Meistbietenden im Verhandlungsverfahren zu genehmigen;

Artikel 2

Das Fahrzeug nach Verkauf aus dem Gemeindevermögen zu streichen.

Punkt 12 der Tagesordnung: Projekt „PIMACI 2022-2024“ - Ausschreibung von Planungsarbeiten – Genehmigung des Dienstleistungsauftrages – Bezeichnung eines Projektautors – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen

DAS GEMEINDEKOLLEGIUM

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Konzessionen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuellen Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, §2, wie auch §3 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin Isabelle WEYKMANS vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.01.2019 betreffend die Befugnisverteilung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Kelmis im Rahmen des Projektauftrages „PIMACI 2022-2041“ berücksichtigt wurde und somit in den Genuss einer Bezuschussung in Höhe von 474.892,74 € kommen kann für die Förderung der alltäglichen aktiven Mobilität auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis;

Gesehen den Gemeinderatsbeschluss vom 16.10.2023, mit welchem der verpflichtende Investitionsplan samt seinen Arbeitsblättern mit ihren Kostenschätzungen bzgl. der einzelnen Projekte genehmigt wurde;

In Erwägung, dass für die Planungsarbeiten der vorgesehenen Projekte, ein Projektautor bezeichnet werden muss;

In Erwägung, dass die Kosten der Honorare für besagte Planungsarbeiten zu einem Schätzpreis von ca. 50.000,00 € (inkl. MwSt.) vorgesehen sind;

In Erwägung, dass für diesen Dienstleistungsauftrag ein Honorarvertrag mit dem Projektautor abgeschlossen werden wird;

Gesehen, dass das Projekt spätestens am 30.06.2024 bei der Wallonischen Region eingereicht sein muss;

In Erwägung, dass der Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben werden soll, da die vorgenannte Schätzung den gesetzlichen Schwellenbetrag von 140.000 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

Nach Erläuterungen des Bürgermeisters L. FRANK;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Das Zurückgreifen auf einen Projektautor, zwecks Durchführung einer Planung im Hinblick auf die Ausarbeitung, der im Investitionsplan, im Rahmen des Projektes „PIMACI 2022-2024“, vorgesehenen Projekte, zu genehmigen;

Artikel 2

Den Dienstleistungsauftrag im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung zu vergeben in Anwendung des Gesetzes vom 17. Juni 2016 in seiner aktuell geltenden Fassung;

Punkt 13 der Tagesordnung: Billigung der Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2023 des ÖSHZ Kelmis

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 88 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren;

In Anbetracht der vom Sozialhilferat Kelmis am 07.11.2023 angenommenen Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2023, die wie folgt abschließt:

Ordentlicher Dienst

1°EINNAHMEN

- Mehreinnahmen: 560.000,40 €
- Mindereinnahmen: 136.418,40 €
- Neues Ergebnis: 5.251.738,85 €

2°AUSGABEN:

- Mehrausgaben: 549.582,00 €
- Minderausgaben: 126.000,00 €
- Neues Ergebnis: 5.251.738,85€

In Erwägung, dass der Gemeindegusschuss im ordentlichen Dienst um 165.000,00 Euro von 1.215.131,99 auf 1.380.131,99 Euro erhöht wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die vom Sozialhilferat Kelmis am 07.11.2022 angenommene Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2023 zu billigen;

Artikel 2

Gegenwärtigen Beschluss inklusive Anlagen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.

Punkt 14 der Tagesordnung: Bezeichnung von Gemeindevertretern für die Generalversammlung und den Verwaltungsrat diverser Interkommunalen und Vereinigungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung bezüglich der Interkommunalen, wonach die Vertreter der angeschlossenen Gemeinden bei der Generalversammlung durch den Gemeinderat einer jeden Gemeinde unter den Mitgliedern der Gemeinderäte und Gemeindegkollegien im Verhältnis zur Zusammensetzung des genannten Rates benannt werden;

In Anbetracht seiner Beschlüsse betreffend die Bezeichnung der Gemeindevertreter für die Generalversammlungen bzw. Verwaltungsräte diverser Interkommunale und Vereinigungen;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 24.07.2023, womit der Rücktritt von Max Munnix als Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Kelmis angenommen wurde;

In Erwägung, dass die Gemeindevertreter für die Verwaltungsräte und Generalversammlungen diverser Interkommunale und Vereinigungen neu bezeichnet werden müssen;

In Anbetracht der Vorschläge der PFF-Fraktion;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Ratsmitglied Marc Kirschfink wird Mitglied nachstehende Interkommunalen und Vereinigungen:

- AIDE
- CILE
- ENIODIA/RESA
- INTRADEL
- ECETIA
- und ÖWOB

Artikel 2

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird:

- den betroffenen Interkommunalen und Vereinigungen;
- und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.
-

Punkt 15 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunale C.I.L.E.
--

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale C.I.L.E. mit Sitz in 4031 Angleur, rue du Canal de l'Ourthe, 8;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale C.I.L.E.;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit Schreiben vom 12.10.2023 über die ordentliche und die außerordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 16.11.2023 stattfinden sollte und über deren Tagesordnung der Gemeinderat bereits in seiner Sitzung vom 16.10.2023 abgestimmt hat;

In Erwägung, dass der Verwaltungsrat der Interkommunalen wegen einer zusätzlichen rechtlichen Formalität, die zu erfüllen war, beschlossen hat, die Generalversammlung auf den 21.12. 2023 um 17 Uhr zu verschieben;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis über diese Terminverschiebung in einer Mail vom 18.10.2023 informiert wurde;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

Tagesordnung - Ordentliche Generalversammlung

- 1) Strategischer Plan 2020-2022 - 3. Bewertung - Genehmigung
- 2) Haushaltsanpassung 2024 - Genehmigung
- 3) Kooptation eines Personalvertreters - Genehmigung

4) Verlesung des Protokolls - Genehmigung

Tagesordnung - Außerordentliche Generalversammlung

1) Änderungen des Gesellschaftszwecks - Genehmigung

2) Änderung der Satzungen - Genehmigung

3) Verlesung des Protokolls - Genehmigung

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Punkte der Generalversammlung vom 21.12.2023 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale CILE zu übermitteln.

Punkt 16 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale IMIO

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale IMIO mit Sitz in Isnes (Gembloux);

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale IMIO;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis per Schreiben vom 11.10.2022 über die ordentliche Generalversammlung vom 12.12.2023 um 18.00 Uhr in Suarleie (Namur) informiert worden ist;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Strategischer Plan 2024-2026
2. Vorstellung der Genehmigung des Budgets und der Tarife für das Jahr 2024

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte;

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Tagesordnungspunkte 1 und 2 der ordentlichen Generalversammlung zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale IMIO zu übermitteln.

Punkt 17 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Musikakademie

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunalen Vereinigung „MUSIKAKADEMIE DER DG“ mit Sitz in Eupen, Bellmerin, 37;

In Anbetracht der Statuten der Musikakademie;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit Schreiben vom 10.10.2023 über die ordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 28.11.2023 um 20.00 Uhr in Weywertz stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden;
2. Bilanz und Ergebnisrechnung 2022-2023 zum 31.08.2023;
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates;
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2023-2024;
5. Festlegung der Sitzungsgelder;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen Vereinigung wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Alle Punkte der Generalversammlung vom 28.11.2023 zu genehmigen;

Artikel 2

Die bezeichneten Gemeindevertreter damit zu beauftragen, der Generalversammlung Bericht über das Abstimmungsergebnis des Gemeinderates zu erstatten;

Artikel 3

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunalen Vereinigung „Musikakademie der DG“ zu übermitteln.

Punkt 18 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunale ORES

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale ORES Assets mit Sitz in Gosselies;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale ORES Assets;

In Erwägung, dass die Delegierten der angeschlossenen Gemeinden bei der Generalversammlung durch Ratsbeschluss einer jeden Gemeinde unter den Mitgliedern des Gemeinderates und des Gemeindegremiums bezeichnet werden, im Verhältnis zur Zusammensetzung dieses Gemeinderates, wobei mindestens drei von ihnen die Mehrheit vertreten;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis per Schreiben vom 26.10.2023 zur ordentlichen und zur außerordentlichen Generalversammlung vom 14.12. 2023 einberufen wurde, die um 18 Uhr bzw. 18.30 Uhr in Louvain-la-Neuve stattfinden;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung:

1. Strategischer Plan
2. Statutarische Anpassungen

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung:

1. Abspaltungsvorgang durch Übernahme durch die AIESH im Bereich der Energieverteilung auf dem Gebiet der Stadt Couvin

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte;

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Punkte der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung vom 14.12.2023 zu genehmigen;

Artikel 2

Die bezeichneten Gemeindevertreter damit zu beauftragen, der Generalversammlung Bericht über das Abstimmungsergebnis des Gemeinderates zu erstatten;

Artikel 3

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale ORES zu übermitteln.

Punkt 19 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale FINOST

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale FINOST mit Sitz in Eupen;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale FINOST;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis per Schreiben 8. November 2023 über die Generalversammlung vom 5. Dezember 2023 um 19 Uhr in Eupen informiert wurde.

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

Einzigster Punkt der Tagesordnung:
Bewertung des strategischen Plans 2023-2025

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte;

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Tagesordnungspunkte der ordentlichen Generalversammlung vom 5. Dezember 2023 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale FINOST zu übermitteln.